

Schulärzte und Schulärztinnen

Schularten	Schulstufen	Flächendeckung	Kosten für Schule
Alle (in Bundesschulen genau definierte wöchentliche Anwesenheit)	Alle	Ja	Keine

Schulärzte und Schulärztinnen tragen Sorge dafür, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen und Bedürfnisse von Schüler/innen erkannt werden und entsprechend darauf reagiert wird. Alle Schüler/innen werden einmal jährlich untersucht. Bei Verdacht auf gesundheitliche Störungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Schulärzt/innen führen keine Behandlungen durch, leisten aber Erste Hilfe bei Verletzungen und akuten Erkrankungen. Sie beteiligen sich an der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung an Schulen.

So könnten sich Fragen an Schulärzte und Schulärztinnen aus der Sicht von Schüler/innen stellen:

- In der Schule und während des Computerspielens bekomme ich häufig Kopfschmerzen.
- Mir rinnt dauernd die Nase und die Augen tränen.
- Ich bin so verspannt und habe oft Rückenschmerzen.
- Die ganze Zeit bin ich so müde und energielos.
- Vor Prüfungen habe ich immer Durchfall, manchmal auch Erbrechen.
- Mir ist schwindlig und schlecht – kann das von gestern Abend sein, da hab ich Cola mit Alkohol getrunken ...?
- Ich glaube, ich bin schwanger.
- Ich kann es nicht unterlassen, mich zu ritzen.

Aus der Sicht von Lehrer/innen könnten Fragen folgendermaßen lauten:

- Ich fürchte, wir haben wieder Kopfläuse in der Klasse.
- Wir wollen als Schule ein größeres Gesundheitsprojekt machen – könnte die Schulärztin dazu einen Beitrag leisten?
- Die Eltern haben gesagt, das Kind hätte Epilepsie – kann es trotzdem am Lehrausgang teilnehmen?
- Diese Schülerin erscheint mir sehr dünn und ist immer so müde – könnte dies auf eine Essstörung hinweisen?
- Die Kinder sind in der Pause mit den Köpfen zusammengestoßen und klagen nun über Kopfschmerzen und Übelkeit.
- Das Kind fehlt in letzter Zeit so oft und erbringt viel schlechtere Leistungen als zuvor.
- Wir haben bei diesem Schüler den Verdacht auf ADHS.
- Beim Turnen habe ich bemerkt, dass das Kind blaue Flecken am ganzen Körper aufweist.

Was tun Schulärzte und Schulärztinnen? Auf welche Weise?

Schulärzte und Schulärztinnen untersuchen Schüler/innen einzeln (oder in Begleitung einer Freundin bzw. eines Freundes), damit Krankheiten, Entwicklungsstörungen und besondere Belastungen erkannt werden und notwendige Schritte zur weiteren Abklärung und Unterstützung in die Wege geleitet werden können.

- Schulärzte und Schulärztinnen beraten Schüler/innen, wenn diese sich mit Fragen und Problemen vertraulich an sie wenden. Sie führen keine Behandlungen durch, außer in Notfällen. Sie geben Empfehlungen für die weitere Abklärung durch Haus- und Fachärzte oder andere Gesundheitseinrichtungen.
- Sie fungieren als Berater der Schulleitung, der Lehrpersonen und der schulp partnerschaftlichen Gremien in allen gesundheitlichen Fragen der Schüler/innen, soweit Unterricht und Schulbesuch betroffen sind.
- Sie verstehen sich als »Arbeitsmediziner« der Schüler/innen und beraten bei der Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Lebensraums Schule. Aus medizinischem Blickwinkel machen sie auf die gesundheitlichen Themen aufmerksam, die am jeweiligen Schulstandort besondere Beachtung finden sollten.
- Sie unterstützen und begleiten bei gesundheitlichen Krisen als Mitglied des schulstandortspezifischen Krisenteams.
- Schulärzte und Schulärztinnen arbeiten mit anderen medizinischen Einrichtungen und mit der Schulpsychologie-Bildungsberatung zusammen. Sie sind häufig erste Anlaufstelle bei Problemen und stellen daher eine wichtige Schnittstelle zu allen Beratersystemen der Schule dar.

Für wen stellen Schulärzte und Schulärztinnen ihre Leistungen zur Verfügung?

- Schulärzte und Schulärztinnen sind medizinische Berater und Gutachter der Schulleitung.
- Sie beraten die Lehrpersonen bei allen medizinischen Fragen der Schüler/innen betreffend und unterstützen bei der Gesundheitserziehung.
- Mit beratender Stimme sind sie Mitglied der schulp partnerschaftlichen Gremien.
- Schulärzte und Schulärztinnen sind niederschwellige Anlaufstelle für Schülerinnen und Schüler mit Problemen; sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht.
- Zudem informieren und beraten sie Eltern und Erziehungsberechtigte, insbesondere bei jüngeren Schüler/innen.

Wo erbringen Schulärzte und Schulärztinnen ihre Leistung?

- Dienstgeber der Schulärzte und Schulärztinnen ist der Schulerhalter. Dienstort ist die Schule.
- An den Bundesschulen haben sie wöchentlich fixe Dienstzeiten und Sprechstunden, abhängig von der Schülerzahl.
- Im Pflichtschulbereich ist die schulärztliche Versorgung sehr unterschiedlich, je nach Bundesland und Gemeinde.

Wer kontaktiert die Schulärztin bzw. den Schularzt?

- Lehrer/innen
- Schulleitung
- Schüler/innen
- Eltern, insbesondere wenn ihre Kinder unter chronischen Krankheiten oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden. Gespräche mit der Schulärztin/dem Schularzt sind vertraulich, Informationen dürfen nur mit Einverständnis weitergegeben werden.

Wie lange dauert es zwischen erster Anfrage und Leistung?

- Im Bundesschulbereich: Die Schulärztin/der Schularzt ist mindestens einmal wöchentlich, an großen Schulen bis zu täglich, vor Ort.
- Im Pflichtschulbereich: Je nach Gemeinde und Dienstvertrag besteht eine sehr unterschiedliche Verfügbarkeit der Schulärzte bzw. Schulärztinnen.

Wie viel Zeit / Ressourcen stehen an der Schule zur Verfügung?

- Bundesschulbereich: für 60 Schüler/innen steht 1 Wochenstunde zur Verfügung.
- Im Pflichtschulbereich gibt es sehr unterschiedliche Vereinbarungen. Das Minimum der schulärztlichen Versorgung besteht in einer Untersuchung pro Jahr.

Zum Vertiefen

Ausbildung und Grundprofession

Schulärzte und Schulärztinnen sind ausgebildete Ärzte für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen und Fachärzte für Kinderheilkunde.

Zusatzqualifikation

Viele Schulärzte und Schulärztinnen haben das Schularztdiplom der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) erworben und sich im psychosozialen Bereich und den Bereichen Ernährung, Bewegung u. a. weitergebildet.

Spezielle Kompetenzen

Neben der medizinischen Expertise besitzen Schulärzte und Schulärztinnen auch Beratungskompetenzen im psychosozialen Bereich und im Bereich Gesundheitsförderung.

Dienstaufsicht

Die Schulleitung ist für die Dienstaufsicht zuständig.

Fachaufsicht

Die fachliche Aufsicht kommt der Landesschulärztin/dem zuständigen Landesschularzt zu.

Gesetzliche Grundlage

§ 66 SchUG (Schulärztliche Betreuung – Schulgesundheitspflege, BGBl. I Nr. 48/2014)